
TOP 9:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)

Drucksache: 526/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz beinhaltet die ergänzenden Vorschriften, die zur Durchführung der in Deutschland unmittelbar geltenden Europäischen Kostenpfändungsverordnung (EuKoPfVO) erforderlich sind.

Insbesondere wird für den Erlass und die Durchführung des Beschlusses zur vorläufigen Kostenpfändung, für die Veranlassung und die Durchführung von Zustellungen sowie für die Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe geregelt, welche Gerichte, Behörden und Personen zuständig sind. Im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht werden die notwendigen Änderungen vorgenommen.

Die EuKoPfVO wurde von der Europäischen Union am 15. Mai 2014 erlassen und findet ab dem 18. Januar 2017, außer im Vereinigten Königreich und in Dänemark, in allen Mitgliedstaaten Anwendung. Ihr Ziel ist die Erleichterung der Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug. In allen Mitgliedstaaten sollen Gläubiger in die Lage versetzt werden, Beschlüsse zur Kapitalpfändung unter denselben Bedingungen zu erwirken.

Ferner sieht das Gesetz die gesetzlichen Klarstellungen und Ergänzungen zivilprozessualer Regelungen vor, die mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) im Zusammenhang stehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 633/15).

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen, vgl. BR-Drucksache 633/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9698) mit Änderungen angenommen. Im Wesentlichen sind dadurch vorgesehen:

- die Streichung der Wertgrenze von 500 Euro für bestimmte Ermittlungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher;
- eine Regelung, dass für die Zustellung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis Auslagen auch gegenüber dem Gläubiger in Ansatz gebracht werden sowie
- für den Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache durch die Gerichtsvollzieher eine reduzierte Gebühr in den Fällen einzuführen, in denen gleichzeitig ein Auftrag zur Pfändung oder zur Abnahme der Vermögensauskunft erteilt wurde.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erfolgen Änderungen der Justizbeitreibungsordnung mit dem Ziel den elektronischen Rechtsverkehr auch auf das Justizbeitreibungsverfahren zu erstrecken. Gleichzeitig wird auch der Name der Justizbeitreibungsordnung in Justizbeitreibungsgesetz geändert. Aufgrund der Neuorganisation des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg erfolgen Änderungen in der Grundbuchordnung. Es ergeben sich auch Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Datenbankgrundbuchs im Vermögensgesetz, in der Grundstücksverkehrsordnung und im Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs. Als Folge dieser Änderungen wird auch der Titel des Gesetzes angepasst.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.